



Markt Dachsbach

**Erste Änderungssatzung
zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Dachsbach
(Wasserabgabesatzung — WAS —)**

vom 05.02.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Dachsbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (Wasserabgabesatzung — WAS) vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a

**Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs
elektronischer Wasserzähler**

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.
Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachsbach, den 05.02.2021

Markt Dachsbach



Kaltenhäuser
1. Bürgermeister

